

**Gebührensatzung  
zur Kindergartensatzung der Gemeinde Iimmünster  
vom 4.10.2012  
in der Fassung zum 01.05.2018**

(Gebührensatzung vom 04.10.12 geändert durch 1., 2. und 3. Änderungssatzung vom 06.11.13, 01.09.16 und 05.04.2018)

Die Gemeinde Iimmünster erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalgesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Kindergarten der Gemeinde Iimmünster.

**§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Iimmünster erhebt für die Benutzung des Kindergartens Gebühren für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Neben der Gebühr werden Spiel- und Getränkegeld erhoben.

**§ 3 Schuldner der Gebühren**

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder im Kindergarten, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Entstehen der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leistung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

**§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

(1) Die Gebühren i.S.v. § 7 Abs: 2 - 4 sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in 12 Monatsbeträgen jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren i.S.v § 7 Abs. 5 sind bei Teilnahme am Mittagessen als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in Monatsbeträgen jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus

zur Zahlung fällig, bei regelmäßiger (ganzjähriger) Teilnahme an der Mittagsverpflegung nur für die Monate Oktober bis Juli.

(3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Gemeinde Hettenshausen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes –KAG- zu entrichten.

### **§ 6 Gebühren für die Benutzung**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(4) Werden die Buchungszeiten mehrmals überschritten, so ist für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr zu entrichten.

### **§ 7 Höhe der Gebühren**

(1) Grundlage für die Höhe der Gebühren sind die Regelungen des BayKiBiG.

(2) Die Gebühr beträgt 11,- € je Buchungsstunde. Zubuchungen werden im ½ Stunden Schritten abgerechnet. Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden.

(3). Mittagessen

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschale Gebühr erhoben. Die Pauschale für das Mittagessen wird bei einer regelmäßigen Teilnahme an der Mittagsverpflegung für 10 Monate pro Kindergartenjahr – Oktober bis einschließlich Juli – erhoben.

Folgende Beträge werden als Pauschale pro Monat festgelegt:

Mittagessen 5 x wöchentlich	60,00 €
Mittagessen 4 x wöchentlich	48,00 €
Mittagessen 3 x wöchentlich	36,00 €
Mittagessen 2 x wöchentlich	24,00 €
Mittagessen 1 x wöchentlich	12,00 €

Die Gebühr wird mit der Kindergartengebühr zu Beginn des Monats abgebucht. Bei einzelnen Krankheitstagen erfolgt keine Erstattung oder Gutschrift.

Erkrankung oder Abmeldung wegen Urlaub führt ab 2 Wochen zu einem Anspruch auf Erstattung oder Gutschrift.

(4) Spielgeld, Getränkegeld Das Spiel- und Getränkegeld beträgt 6,00 € pro Monat, ab 5 Stunden Anwesenheit 7,00 € pro Monat. Das Spiel- und Getränkegeld wird zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(5) Überziehungsgebühr

Die Überziehungsgebühr für das Überschreiten der Buchungszeiten beträgt 15,00 € pro Monat.

### **§ 7a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 7 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht.
- (3) Für Vorschulkinder in Tagespflege wird ein Beitragszuschuss nicht geleistet.
- (4) Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann (sog. Kann-Kinder), wird ein Beitragszuschuss gezahlt. Die Erziehungsberechtigten von Kann-Kindern haben in diesem Fall eine Kopie ihres Antrags sowie (zeitversetzt) die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung vorzulegen.
- (5) Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss unterbrochen. Die Unterbrechung der Auszahlung des Elternbeitragszuschusses dauert vom Zeitpunkt des auf die Verfügung der Zurückstellung (Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayEUG) folgenden Kalendermonates bis einschließlich 31. August des Jahres vor der Einschulung.

### **§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

(1) Die Gemeinde Immünster erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

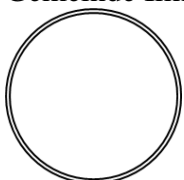
(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Immünster für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **in dieser Fassung am 01.05.2018** in Kraft.

Immünster, 05.04.2018

Gemeinde Immünster



Anton Steinberger  
1. Bürgermeister